

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit gültigen Fassungen sowie § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schkopau vom, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Friedhofsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist,
 1. wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
 2. wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
 3. er ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung , Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Gemeinde Schkopau.
2. Die Gemeinde Schkopau erhält für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren.
3. Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schkopau fällig.
4. Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils gehenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schkopau vom 26.06.2007 außer Kraft.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister

Dienstsigel

Anlage:

- Gebührenverzeichnis

Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schkopau vom

1. Überlassung einer Reihengrabstätte

| | |
|--|-------------|
| a) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 20 Jahre im OT Schkopau | 600,00 Euro |
| b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 30 Jahre im OT Schkopau | 750,00 Euro |
| c) für Kinder bis zum 6. Lebensjahr für 10 Jahre | 300,00 Euro |
| d) für Personen ab dem 6. Lebensjahr für 20 Jahre | 450,00 Euro |
| e) Urnenreihengrab für 15 Jahre | 225,00 Euro |

2. Verleihung von Nutzungsrechten

| | |
|--|---------------|
| a) für ein Einzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau | 900,00 Euro |
| b) für ein Doppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau | 1.800,00 Euro |
| c) für ein Heckeneinzelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau | 1.650,00 Euro |
| d) für eine Heckendoppelwahlgrab für 30 Jahre im OT Schkopau | 3.300,00 Euro |
| e) für ein Einzelwahlgrab für 20 Jahre | 600,00 Euro |
| f) für ein Doppelwahlgrab für 20 Jahre | 1.200,00 Euro |
| g) für ein Urnenwahlgrab für 15 Jahre | 400,00 Euro |
| h) für ein Rasengrab für 15 Jahre | 500,00 Euro |

3. Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage / der Urnenkammer / der Urnengemeinschaftsgrabstätte

| | |
|--|-------------|
| a) Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage -anonym- für 15 Jahre inkl. Pflege der Anlage | 300,00 Euro |
| b) Nutzung der Urnenkammer für 15 Jahre im OT Korbetha inkl. Beschriftungs-/Verschlussplatte | 400,00 Euro |
| c) Nutzung der Urnenkammer für 15 Jahre im OT Hohenweiden | 300,00 Euro |
| c) Nutzung der Urnengemeinschaftsgrabstätte inkl. Denkmal und Pflege der Anlage | 550,00 Euro |

4. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

| | |
|---------------------------------|-------------|
| a) für ein Einzelwahlgrab | 30,00 Euro |
| b) für ein Doppelwahlgrab | 60,00 Euro |
| c) für ein Heckeneinzelwahlgrab | 55,00 Euro |
| d) für ein Heckendoppelwahlgrab | 110,00 Euro |
| c) für ein Urnenwahlgrab | 25,00 Euro |
| d) für ein Rasengrab | 35,00 Euro |

5. Nutzung der Trauerhalle

| | |
|---|------------|
| a) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Burgliebenau | 75,00 Euro |
| b) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Ermlitz | 45,00 Euro |
| c) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Hohenweiden | 45,00 Euro |
| d) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Knapendorf | 50,00 Euro |
| e) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Korbetha | 75,00 Euro |
| f) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Röglitz | 15,00 Euro |
| g) Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof OT Schkopau | 75,00 Euro |

6. Dienstleistungen

a) Heckenschnitt auf dem oberen Teil des Friedhofs

Der Heckenschnitt erfolgt dreimal jährlich durch das Friedhofspersonal.

- | | |
|------------------|------------|
| - Einzelwahlgrab | 15,34 Euro |
| - Doppelwahlgrab | 25,56 Euro |

b) Pflege pro Jahr (Gießen und Jäten)

- | | |
|--------------|------------|
| - Urnengrab | 25,56 Euro |
| - Einzelgrab | 51,13 Euro |
| - Doppelgrab | 86,92 Euro |

c) Arbeitsaufwand für Frühjahrs-, Sommerbepflanzung und Eindecken zum Totensonntag (zzgl. Materialkosten)

- | | |
|--------------|------------|
| - Urnengrab | 25,56 Euro |
| - Einzelgrab | 38,35 Euro |
| - Doppelgrab | 51,13 Euro |